

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*





# Er. Chur-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg.

Unsers gnädigsten Chur-Fürsten und Herrn zu der Regierung dero Herzogthums Magdeburg Wir verordnete Cansler und Rätthe / Geben hiermit allen und ieden von Dom Capitul / Prælaten / Grafen / Herren / Ritterschafft und Städten / auch allen und ieden Beampten / Arendatoren / Gerichts-Verwaltern und sämtlichen Unterthanen des Herzogthums Magdeburg / zu vernehmen / was gestalt höchstbesagte S. Chur-Fürstl. Durchl. dem Publico sehr zuträglich zuseyn erachtet / daß eine Vergleichung der Bier-Masse durchs ganze Land eingeführet würde / dahero Sie solches mit dero getreuen Landschafft überlegen lassen / und auf unsern unterm 30. Aprilis a.c. erstatteten unterthänigsten Bericht / sub dato Cölln an der Spree den 20. Junii jüngsthin in Gnaden resolviret / daß / da S. Chur-Fürstl. Durchl. glaubwürdig vernehmen / daß zwischen den Magdeburg- und Hällischen Bier-Masse kein sonderlicher Unterschied wäre / Sie gnädigst verordnet und haben wolten / solche durchgehends in allen Städten und auf dem Lande / der Magdeburgischen gleichförmig eingerichtet werden solle. Wann dann höchstgemeldter Sr. Chur-Fürstl. Durchl. gnädigsten Willens-Meinung durchgehends gehorsamst nachzuleben ist; Als wird solche hierdurch zu männiglichem Wissensschafft gebracht / auch allen und ieden Eingangs ernanten Ständen / Beampten / Magistraten und Unterthanen Krafft dieses / anbefohlen / überall die alten den Magdeburgischen nicht gleichende Bier-Masse abzuschaffen / und dieselbe nach den Magdeburgischen gleichförmig einzurichten / auch die Obrigkeiten darauf aller Orten Aufsicht zuhaben / daß in Städten / Flecken und Dörffern und sonderlich denen Krügen und Schencken deme also / bey Vermeidung nachdrücklicher Straffe / gebührende Folge geleistet werde. An dem beschicht mehr höchstgedachter S. Chur-Fürstl. Durchl. gnädigster Wille und Meinung und hat sich männiglich darnach zu achten / auch vor Schimpff und Schaden zu hüten. Urfundlich mit dem Chur-Fürstl. Brandenburgischen in das Herzogthum Magdeburg verordneten Regierungs-Secret bedruckt / und geben zu Halle den 20. September Anno 1686.



100

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.





# Urchl. zu Brandenburg

... und Herrn zu der Re  
... und Rätthe / Geben hiermit  
... und Städten / auch allen und i  
... anen des Herzogthums Magde  
... publico sehr zuträglich zuseyn er  
... würde / daher Sie solches mit  
... c. erstatteten unterthänigsten B  
... et / daß / da S. Chur = Fürstl. S  
... Bier = Masse kein sonderlicher U  
... in allen Städten und auf dem L  
... höchstgemeldter Sr. Chur = Fürst  
... t; Als wird solche hierdurch zu n  
... Ständen / Beampten / Magi  
... urgischen nicht gleichende Bier  
... richten / auch die Obrigkeiten da  
... sonderlich denen Krügen und C  
... lge geleistet werde. An dem be  
... einung und hat sich männiglich  
... mit dem Chur = Fürstl. Brandenb  
... druckt / und geben zu Halle den 20



...  
... m  
... la-  
... as  
... ei  
... ffe  
... an  
... r  
... ä-  
... en  
... il-  
... ffe  
... en  
... id  
... ht  
... ey  
... h  
... ch  
... g  
... 6.